

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lilia Usik (CDU)**

vom 9. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2024)

zum Thema:

**Erfassung und Dokumentation gesunkener Wasserfahrzeuge in Berlin:
Zuständigkeiten und Verfahren**

und **Antwort** vom 19. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. März 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18222
vom 9. Februar 2024
über Erfassung und Dokumentation gesunkener Wasserfahrzeuge in Berlin: Zuständigkeiten
und Verfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer erfasst und dokumentiert gesunkene im Geltungsbereich des Landes Berlin?

Frage 2:

Wo werden diese erhobenen Daten gespeichert, kategorisiert und wer darf diese Daten einsehen?

Frage 3:

In welcher Form werden diese Daten ausgewertet und eingestuft in Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt, der Schifffahrt und am Ereignisort eventuell stattfindenden Badebetriebes?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Eine systematische Erfassung, Dokumentation und Auswertung gesunkener Wasserfahrzeuge / Boote / Schiffe / Hausboote / Pontons oder auf dem Wasser vorgesehene Eigenkonstruktionen erfolgt nicht. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Befahrungen der Wasserschutzpolizei, der Reinigungstouren der Gewässerunterhaltung oder sonstiger Meldungen können gesunkene Objekte festgestellt werden.

Frage 4:

Werden die Eigentümer / Verantwortlichen ermittelt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4:

Eine Eigentümerrecherche wird – wenn möglich – durchgeführt.

Frage 5:

Welche Kriterien müssen die oben genannten Objekte erfüllen, um im Wasser verbleiben zu dürfen?

Frage 6:

Wie oft wird überprüft, ob diese Kriterien weiter Bestand haben?

Frage 7:

Welche Kriterien müssen die oben genannten Objekte erfüllen, um gehoben und entsorgt zu werden?

Frage 8:

Wer ist für die Sicherung, Bergung oder Entsorgung zuständig?

Frage 9:

Wer trägt die Kosten hierfür?

Antwort zu 5, 6, 7, 8 und 9:

Bundeswasserstraßen werden durch eine eigene Bundesverwaltung, hier die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sowie durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSA) verwaltet. Sofern sich Objekte innerhalb der Fahrrinne einer Bundeswasserstraße befinden und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt beeinträchtigt wird, entscheidet das hierfür zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in eigener Zuständigkeit über die Beräumung. Der Wasserschutzpolizei Berlin obliegt die Überwachung verkehrs- und zulassungsrechtlicher Vorschriften. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz ist für den Gewässerschutz und für die Einhaltung der Gewässer zuständig. Bei Gefahr im Verzuge durch Gewässerverunreinigungen, wie beispielsweise die Verschmutzung des Gewässers durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten (Öle, Treibstoffe, abgebrannte Materialien, Feuerwehrlöschmittel usw.), wird sie im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig und ordnet unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, die den legitimen Zweck (hier Gewässerreinigung) beinhaltet, an, z. B. die Entfernung des Bootes. Das gilt auch, wenn kein/e Eigentümer*in/Verursacher*in

festzustellen ist bzw. ermittelt werden kann. Wenn die Eigentümerin, der Eigentümer bzw. die Verursachenden der Wracks nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, übernimmt außerhalb der Gefahrenabwehr der für die Gewässerunterhaltung zuständige Bereich die Entsorgung des herrenlosen Abfalls im Gewässer gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, sofern dieses zweifelsfrei als Abfall deklariert werden kann.

Frage 10:

Wie viele Bergungen wurden in den Jahren 2020 – 2023 durchgeführt?

Antwort zu 10:

Für den Zeitraum 2020 bis 2022 sind keine Daten erfasst. Seit dem Oktober 2022 wurden bis zu dem 15. Februar 2023 16 Wracks geborgen.

Frage 11:

In welchen Intervallen werden das Heben und die dann eventuell anfallenden Entsorgungen durchgeführt?

Antwort zu 11:

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen. Regelmäßige Intervalle sind nicht vorgesehen.

Frage 12:

Können diese Daten statistisch auf die Rummelsburger Bucht / Rummelsburger See heruntergebrochen werden und wie verhält es sich am Rummelsburger See / Rummelsburger Bucht zu den Fragen 1. – 9.?

Antwort zu 12:

Seit dem Oktober 2022 wurden 3 Wracks aus dem Rummelsburger See geborgen. Die Beantwortung der Fragen gelten auch für den Rummelsburger See.

Berlin, den 19.02.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt